

**Zeitschrift:** Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst  
**Herausgeber:** Schweizerische protestantische Filmzentralstelle  
**Band:** 4 (1952)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Neue Filme

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# schweiz. evang. film- und radiodienst

MAI 1952 4. JAHRGANG NUMMER 5

Offizielle Mitteilungen des Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverbandes. Ständige Beilage des Monatsblattes «Horizonte». Kann auch separat bezogen werden. Erscheint am 15. jedes Monats.

Redaktion: Dr. F. Hochstrasser, Luzern; Pfarrer K. Alder, Künzli-Zürich; Pfarrer P. Frehner, Zürich; Pfarrer W. Künzli, Bern. Redaktionsitz: Schweiz. protestantische Film- und Radiozentrale, provisorisch Luzern, Brambergstr. 21, Tel. (041) 2 6831.

Administration und Expedition: «Horizonte», Laupen, Druck: Polygraphische Gesellschaft Laupen. Einzahlungen auf Postcheckkonto III 519 «Horizonte», Laupen. Abonnementbeitrag: jährlich Fr. 5.— halbjährlich Fr. 3.— inkl. Zeitschrift «Horizonte» jährlich Fr. 8.— halbjährlich Fr. 4.50. Mitgliederbeitrag inbegriffen.

FH. In absehbarer Zeit werden sich die Eidgenössischen Räte wieder mit Filmfragen befassen. Voraussichtlich dürfte das Eidgenössische Departement des Innern der Filmkammer bald einen neuen Verfassungsartikel zur Begutachtung vorlegen, der dem Bund die Kompetenzen zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Filmwesens verschaffen soll. Die bisherige privatwirtschaftliche Verbandsordnung (Monopolkartell zwischen Verleihern und Kinos) soll nach dem Wunsch weiter Kreise durch eine staatliche Regelung abgelöst werden. Ob dies kampflos möglich sein wird, scheint ungewiss. Vielleicht wird man sich mit einem Rahmengesetz begnügen müssen, sofern die bekannte Abneigung des Schweizers gegen staatliche Reglementierung nicht überhaupt zu einer gänzlichen Verwerfung jeder Gesetzgebung führt. Der Verbandsordnung dürfte zwar gewiss von den kulturellen am Film interessierten Kreisen kaum jemand eine Träne nachweinen, falls sie gänzlich dahinfallen sollte. Gerechterweise muss aber anerkannt werden, dass sie neben manchen Nachteilen auch positive Funktionen erfüllte, zu welchen der Staat sich gerade in schwierigen Zeiten als ungeeignet oder unfähig erwies: z. B. wirksame Bekämpfung der Überfremdungsgefahr. Auch die Handhabung einer Bedürfnisklausel für neue Theater kann inner gewissen Schranken kulturellen Kreisen nicht unerwünscht sein. Von weittragender Bedeutung hat sich aber die Kartellbestimmung erwiesen, wonach Filme von den Kinos nur bei den Mitgliedern des Filmverleiherverbandes bezogen werden, und die letztern Filme nur an Mitglieder des Lichtspielerverbandes liefern dürfen, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen. Nicht-Verbandsmitglieder waren

## Wir und die Film-Verbandsordnung

somit vom Filmbezug oder von der Liefermöglichkeit ausgeschlossen. Sie konnten höchstens Filme, deren Vorführrechte infolge Zeitablaufs (meistens 5 Jahre) in der Schweiz abgelaufen waren, oder solche, für die kein allgemeines Interesse bestand, zu verwerten suchen.

Da die Verbände nach Guttäkken darüber entschieden, wen sie als Mitglied aufnehmen und damit an die Filme heranlassen wollten, und strenge Anforderungen stellten, fühlten sich viele Kreise benachteiligt. Die Tatsache, dass kulturelle Organisationen einen benötigten Film nicht nach freiem Ermessen und unbeschränkt beziehen konnten, musste fast zwangsläufig zu Spannungen mit periodischen Entladungen führen. Schliesslich kam es wohl zu gewissen Vereinbarungen, die ein Nebeneinanderleben ermöglichen sollten, doch werden sie von vielen Seiten nur als provisorische Übergangslösungen betrachtet. Die Hoffnungen konzentrierten sich auf eine eidgenössische Gesetzgebung, welche durch das Postulat Frey (soz., Winterthur) im Nationalrat erstritten wird, indem dem Bund durch Änderung der Bundesverfassung die Schaffung einer Filmgesetzgebung und damit die Sprengung der Verbandsordnung ermöglicht werden soll.

Im Prinzip kann unsere Stellung gegenüber diesen umstrittenen Bestrebungen nur diejenige sein, uns weder auf die staatliche noch die privatwirtschaftliche Lösung von vorneherein festzulegen. Wir

sind allgemein interessiert an einer rechten Ordnung. Es ist deshalb allen Bedenken zum Trotz wichtig, dass wir versuchen müssen, unsere Aufgaben auch unter der Herrschaft der gegenwärtigen Verbandsordnung zu erfüllen. Von seiten der Verbände ist uns auch ein Entgegenkommen bewiesen worden, das uns zwar nicht in allen Punkten, aber doch in manchen Befriedigung gibt. Die getroffenen Lösungen beruhen allerdings mehr auf Improvisation und gegenseitigem guten Willen, denn auf klaren Formulierungen. Unbefriedigend geordnet ist im Augenblick noch die Frage der Filmbeschaffung, doch wird darüber verhandelt. Unbedingt festzuhalten ist, dass die kirchlichen Organe selbst und nicht die gewerblichen es sind und sein müssen, welche bestimmen, welche und wieviel Filme sie für ihre Zwecke benötigen und wie sie verwendet. Niemand wird sie verdächtigen, dass sie darauf ein Geschäft oder einen Gewerbe zu machen beabsichtigen. Aber der Auftrag der Kirche ist von solcher Art, dass dagegen alle gewerblichen und wirtschaftlichen Überlegungen zurückstehen müssen.

Die Praxis allein wird das Urteil darüber fallen, ob es auf dem Boden der Verbandsordnung möglich ist, unsere Aufgabe zu erfüllen. Ausserverbändliche Wege können stets noch beschriften werden, wenn sich dies als ausgeschlossen erweisen sollte. Sicher ist, dass wir uns heute im Vorfeld wichtiger Entscheidungen befinden und die kommenden Auseinandersetzungen in den nächsten Jahren nicht nur mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgen, sondern an den Entscheidungen aktiv mitarbeiten müssen. Sie werden mindestens die Form unserer Filmarbeit auf Jahrzehnte hinaus bestimmen.

## Neue Filme



Oben: Die beiden unglücklich Liebenden, deren Vertrauen und Zuversicht durch die Schuld der Eltern bitter entzweit wird, dass sie in den Tod gehen. Unten: Der Inspektor forscht die Mutter des Mädchens aus, welche ihre Tochter für gesellschaftliche Ziele benutzen wollte.



## Filme, die wir sahen

### Endstation Sehnsucht

Produktion: USA., Warner.  
Regie: E. Kazan.

Z. Die Verfilmung dieses Bühnenstückes hat uns schon an der Biennale von Venedig trotz hervorragender Darstellung wenig Freude bereitet. Die Amerikaner erbringen darin den Beweis, dass sie Pessimismus und Hoffnungslosigkeit nicht weniger nachdrücklich schildern können als seinerzeit die Franzosen in der Epoche des «schwarzen Stils». Dazu kommt noch eine Grausamkeit im Seelischen, die uns abstößt.

Die junge Südstaaterin Blanche ist zu ihrer verheirateten Schwester ins Armenviertel einer Großstadt gezogen. Wir erleben das letzte Stadium ihrer Erniedrigung bis zum Zusammenbruch. Als Alkoholikerin, deren Gatte ihretwegen Selbstmord beging, hat sie ein ausschweifendes Leben geführt, so dass sie Stell- und Heim verlor. Aber das zerbrechliche Wesen gesteht sich das alles nicht ein,

AH. Das ernste Problem des Selbstmordes Jugendlicher hat auch den Film beschäftigt. Soweit wir uns erinnern können, ist es aber noch nie an den Kern der Frage herangeführt worden, an diejenige nach der Schuld oder Mitschuld der Eltern. Im Film «Schuldige Eltern» («La noce des quat'jeudis» oder «Une histoire d'amour») haben die Franzosen in zwingender Weise die These aufgestellt, dass den Eltern eine grosse Verantwortung zufällt. Ein Inspektor der Kriminalpolizei untersucht die Todesursache

hättnissen, er war der Familie der Tochter höchst zuwider. Sein jämmerlicher Vater verkauft die Liebe seines Sohnes um einen Cognac, indem er den Aufenthaltsort der beiden verrät. Die jungen Leute sehen keinen Ausweg mehr und irren in den Tod.

So kann niemand bestraft werden, denn es ist alles mit rechten Dingen zugegangen. Die schuldigen Eltern behalten ihr Ansehen und ihre Positionen. Nur der Inspektor, dem die beiden Jungen ebenso am Herzen liegen wie

LA NOCE  
DES QUAT'JEUDIS

### Schuldige Eltern

UNE HISTOIRE  
D'AMOUR

IDEAL-FILM



Der Inspektor mit dem schuldbezuwissen Vater des jungen Mannes, der zugeben muss, das junge Paar dem Vater des Mädchens verraten zu haben.

sowei zu jungen Menschen, die in einem alten Auto beieinander aufgefunden wurden. Rasch erkennt er, dass sie gemeinsam Selbstmord verübt haben. Entgegen dem Auftrag, die Akten in der Sache zu schliessen, geht er den Ursachen nach. Schritt für Schritt entdeckt sich vor uns behutsam und subtil die erregende Geschichte zweier junger Liebenden. Die reichen Eltern des Mädchens hatten gesellschaftliche und standesmässige Pläne mit ihr vor, weshalb sie ihre Neigung zu dem jungen Mann mit allen Mitteln zu brechen suchten. Zuletzt sollte sie nach Kanada verschickt werden. Ihr schaefer Freund stammte aus ärmlichen Ver-

eltern, ein Verächter der glaubens- und ideallosen Erwachsenen ist, gibt ihnen zu erkennen, für was er sie hält. Alles wird zart und mit einem Feingefühl sondergleichen geschildert. Die Tragödie ist mit einer vollendeten Kunst dem Leben abgelaufen, so dass kein Augenblick der Gedanke aufkommt kann, es handle sich bloss um ein Spiel. Viel Stoff zum Nachdenken steckt in dem Film, dessen Hauptanliegen echte Herzensgüte, Verständnis für die Jugend und Zorn über den egoistischen Unverständ der Erwachsenen bildet.

### La rose rouge

Produktion: Frankreich, Verleih: Ideal.  
Regie: M. Pagliero.

Z. Das magische Wort «Existentialenkeller» dürfte bald für alle Besucher von Paris seine Anziehungskraft eingebüsst haben. Es ist nur noch ein Vorwand geworden, um Geld zu verdienen. Und in diesem Film musste es dazu herhalten, um darum herum einen Revubfilm aufzubauen, der einige lustige Nummern enthält, aber sich bald als oberflächliches Werk erweist, das einfältige Szenen in einer immer konfusen werdenden Handlung birgt.

### Geheimnisse um Angelo

Produktion: Italien, Rorchi.  
Regie: L. de Mitr.

Z. Ein kleiner Muliattenknafe entwischt bei der Heimkehr aus Asmara auf dem Flugplatz von Rom der Aufsicht und gerät mitten in den Trubel der Großstadt. Er wird wichtiger Augenzeuge eines Verbrechers, den die Polizei fieberhaft sucht, aber erst zuletzt fassen

sondern hat sich über dem Abgrund in eine Traumwelt geflüchtet, in welchem sie vor sich selber und vor den Mitmenschen die Rolle der jungen, gut erzogenen Dame spielt. Nur in dieser Illusion vermag sie noch zu leben. Doch ihr Schwager, ein polnischer Arbeiter, vertritt die Realität in der brutalsten Form. Ihr Vornehmton ist ihm zuwider. Stufenweise entdeckt er ihre Vergangenheit und sieht, dass sie läuft. Erbarmungslos hält er ihr den Spiegel vor und versperrt ihr den Weg, als sie fliehen will, um nichts mehr zu hören. Er zerbricht sie hemmungslos und raubt ihr jede Möglichkeit weiterer Illusionen. Die Sanitätspolizei schafft die geisteskrank Gewordene fort. «Burlesker Vorzimmer der Höhle» hat ein französischer reformierter Filmkritiker die Angelegenheit genannt. Niemand kann der in schweren Schuld verstrickten Blanche sein Mitgefühl verweigern. Sie verliert die Schlacht gegen einen Mann, der sich als Vertreter der Wirklichkeit, der Wahrheit vorkommt, jedoch völlig von seinen wilden Trieben beherrscht wird. Auch er lebt in einer Hölle, derjenigen der platten, egoistischen Triebhaftigkeit. Keines von beiden vermag die wahre Wirklichkeit zu sehen, die Wirklichkeit Gottes.